

12.02.92

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

EG - A - Fz - G

22 Seiten

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für
Rohtabak

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Prämien für Tabakblätter
nach Tabakgruppen sowie der Verarbeitungsquoten, verteilt nach Sortengruppen und
Mitgliedstaaten

KOM(91) 339 endg.; Ratsdok. 8766/91

106/92

KEP-AE-Nr.: 912796 und 920440

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 14. November 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 14. Oktober 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

Auf Verlangen des Agrarausschusses vom 12. Februar 1992 erscheinen die Verordnungsvorschläge gemäß § 45 a GO BR als Drucksache.

BEGRÜNDUNG

REFORM DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR TABAK

In der Gemeinschaft wird Tabak von rund 200.000 landwirtschaftlichen Betrieben auf durchschnittlich jeweils einem Hektar angebaut. Diese Betriebe erzeugen pro Jahr etwa 400.000 Tonnen Tabakblätter. Die Tabakerzeugung entfällt hauptsächlich auf Italien (49%) und Griechenland (31%) sowie, in geringerem Maße, auf Spanien (10%), Frankreich (7%), Deutschland, Portugal und Belgien (3%).

Insgesamt werden in der Gemeinschaft jährlich rund 600.000 Tonnen Tabakballen verbraucht, davon sind 72% eingeführt. Bei einer jährlichen Erzeugung 350.000 Tonnen werden 165.000 Tonnen verbraucht und 185.000 Tonnen (53%) ausgeführt.

Die Stützung des Tabaksektors steht nicht im Widerspruch zu den von der Kommission im Interesse der öffentlichen Gesundheit zur Einschränkung des Tabakverbrauchs getroffenen Maßnahmen. Eine Einstellung der Tabakerzeugung in der Gemeinschaft hätte in der Tat keine Verminderung des Zigarettenkonsums zur Folge. In einer solchen Lage würden die Hersteller ihre Versorgung aus Drittländern gewährleisten.

Solange in der Gemeinschaft Tabak nachgefragt wird, sollte dieses Erzeugnis bereitgestellt und durch Unterstützung der Erzeuger begünstigt werden. Abgesehen von dem kommerziellen Aspekt verlangt die soziale und wirtschaftliche Lage der Tabakerzeuger eine anhaltende Unterstützung, da sie in benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft tätig sind und in wirtschaftlicher Hinsicht häufig über keine Alternative verfügen. Außerdem müssten durch eine solche Stützung die Sorten begünstigt werden, die nachgefragt werden, aber im allgemeinen niedrigere Erträge erbringen.

In ihren Vorschlägen für Preise und flankierende Maßnahmen (1991/92 s. (KOM(91) 72 endg.) hat die Kommission eine Änderung der grundlegenden Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisation für Tabak angekündigt, damit die neue Regelung für die Ernte 1992 in die Praxis umgesetzt werden kann. Die Kommission legt ihre Vorschläge bereits jetzt vor, so daß sich die Unternehmer auf die neuen Vorschriften der gemeinsamen Marktorganisation einstellen können.

Der Tabaksektor ist ein technisch sehr komplexes Gebiet. Die Dienststellen der Kommission haben daher eine Gruppe unabhängiger Sachverständiger mit der Ausarbeitung eines Berichts beauftragt, in dem die Funktionsweisen der Marktorganisation analysiert und Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt werden sollten. Dieser Bericht leistete den Dienststellen der Kommission bei der Ausarbeitung der jetzigen Reform wertvolle Dienste. Das Problem wurde ferner vor dem Hintergrund einer allgemeinen Reform der GAP und multilateraler Verhandlungen betrachtet.

Trotz der Einführung eines Stabilisators sind die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik für Tabak anfallenden Kosten von 1988 bis 1990 um 27 % gestiegen. Dieser Anstieg ist vor allem auf die Ausweitung der Erzeugung bestimmter minderwertiger Sorten zurückzuführen, die auf dem Gemeinschaftsmarkt nicht abgesetzt werden können und daher auf dem Weltmarkt zu Preisen, die unter den dafür gezahlten Prämien und Erstattungen liegen, d.h. zu negativen Preisen verkauft werden. Im gegenwärtigen System können diese Probleme vor allem deshalb nicht gelöst werden, weil es sich auf eine Reihe von garantierten Höchstmengen (jeweils mit einem Pufferbereich von 15 %) und Prämien für 34 Sorten stützt, von denen viele nach der Bearbeitung des Tabaks nicht mehr voneinander unterschieden werden können. Dies ermöglicht es den Erzeugern, die höchstmögliche Prämie zu beanspruchen und so das System der GEM praktisch unwirksam zu machen. (Bei einer Sorte hat die Erzeugung die GEM um 1000 % überschritten, doch läßt der Stabilisator lediglich eine Herabsetzung des Höchstpreises und der Prämie um 15 % zu).

Die hier vorgelegten Vorschläge zur Lösung dieser Probleme umfassen:

- eine Neugruppierung der Sorten;
- ein befristetes Quotensystem;
- Maßnahmen zur Stärkung der Rolle der Erzeuger sowie zur Ausrichtung der Erzeugung auf marktgerechtere Sorten.

ZUSAMMENFASSUNG DER VORSCHLÄGE

Die Vorschläge für die Marktorganisation für Tabak können unter den drei Stichworten Prämien, Erzeugungskontrolle und -ausrichtung zusammengefaßt werden.

1. Prämien

Der Erstbearbeiter zahlt dem Erzeuger beim Kauf des Tabaks eine Prämie. Der EAGFL erstattet dem Bearbeiter unverzüglich diesen Betrag. Dabei kann ein System von garantierten Vorauszahlungen auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Mengen errichtet werden.

Die Höhe der Prämie wird für fünf Gruppen von Sorten je nach Art der Trocknung (röhrengetrockneter, heller luftgetrockneter, dunkler luftgetrockneter, sonnengetrockneter und feuergetrockneter Tabak) sowie für drei aromatische, orientalische Sorten (Basma, Katerini und klassischer Kaba Koulac) festgelegt.

Diese Prämienregelung gilt für die Ernte 1992 bis einschließlich der Ernte 1996.

2. Kontrolle der Erzeugung

Für die Zahlung der Produktionsbeihilfe ist der Abschluß eines Anbauvertrages zwischen dem Erzeuger und dem Bearbeitungsbetrieb erforderlich.

Es wird ein Höchstertag von 341.000 t festgelegt, der auf die verschiedenen Sorten aufgeteilt wird. Dieser Höchstertag entspricht dem Vorschlag der Kommission von 1987, als Stabilisatoren eingeführt wurden.

Um die Einhaltung des Höchstertrages zu gewährleisten, wird für die Ernten von 1992 bis 1996 ein Quotensystem eingeführt. Die Quoten werden auf die Verarbeiter auf der Grundlage der während der letzten drei Jahre verarbeiteten Durchschnittsmengen aufgeteilt. Bei dieser Aufteilung wird jedoch mit berücksichtigt, daß gewisse Erzeugungen zu spekulativen Zwecken verwendet werden könnten. In dieser Übergangsperiode, in der den Verarbeitern Quoten zugewiesen werden, sind die für die spätere Aufteilung der Quoten auf die Erzeuger unter befriedigenden Bedingungen erforderlichen Maßnahmen vorzubereiten.

3. Ausrichtung der Erzeugung

Die Erzeugergemeinschaften erhalten eine spezielle Beihilfe von 5 %, wenn der Anbauvertrag zwischen einem Bearbeiter und einer Erzeugergemeinschaft abgeschlossen wurde.

Um teerarme und somit weniger gesundheitsschädliche Tabaksorten ausfindig zu machen, wird ein Forschungsprogramm initiiert, zu dessen Finanzierung ein Teil der Produktionsbeihilfe im voraus abgezogen wird.

Für die Erzeuger von Tsebellia und Mavra ist ein besonderes Programm zur Umstellung der Erzeugung auf höherwertige Tabaksorten oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse vorgesehen. Die Kosten für dieses Programm werden unter Berücksichtigung der zuvor für diese Sorten gezahlten Prämie berechnet.

Um die einheitliche Durchführung der Gemeinschaftsbestimmungen im Tabaksektor zu gewährleisten, werden spezielle nationale Agenturen mit einer finanziellen Gemeinschaftsbeteiligung von bis zu 50 % geschaffen.

Sollten Maßnahmen erforderlich sein, um den Übergang von der jetzigen zu der neuen Regelung zu erleichtern, wird die Kommission darüber im Verwaltungsausschußverfahren entscheiden.

Hinsichtlich der Prämien und der Produktionsregulierung definiert diese Verordnung die nur bis zur Ernte 1996 anwendbare Regelung.

Die Kommission wird dem Rat bis zum 1. April 1995 Vorschläge zu den Prämien und zur Kontrolle der Erzeugung für die Ernten ab 1997 übermitteln.

Sie wird außerdem, schnellstmöglich, eine Verordnung vorschlagen, welche die branchenübergreifenden Organisationen und Vereinbarungen betreffen.

Diese Reform hat keine Auswirkungen auf die KMB.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN --

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes geht die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand; sie muß insbesondere gemeinsame Marktorganisationen einschließen, welche je nach Erzeugnis verschiedene Formen annehmen können.

Die gemeinsame Agrarpolitik soll zur Verwirklichung der in Artikel 39 des Vertrages genannten Ziele führen, d. h. sie soll im Rohtabaksektor die Märkte stabilisieren und der betreffenden landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung gewährleisten. Diese Ziele lassen sich durch eine Anpassung der Rohstoffe an den Bedarf erzielen, wobei die Anpassung in erster Linie auf einer qualitätsorientierten Politik beruht.

Die derzeitige Lage auf dem Tabakmarkt kennzeichnet sich durch ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage und macht eine grundlegende Änderung der bislang anwendbaren Gemeinschaftsregelung unter Beibehaltung des Tabakanbaus durch die traditionellen Erzeuger erforderlich. Es gilt, die Marktverwaltungsmechanismen zu vereinfachen, eine Produktionsregulierung zu gewährleisten, die nicht nur den Marktbedürfnissen und den Haushaltserfordernissen sondern auch dem verstärkten Kontrollbedarf gerecht wird, um auf diese Weise sicherzustellen, daß die Verwaltungsmechanismen auch voll die Ziele der gemeinsamen Marktorganisation erreichen.

Die verschiedenen Tabaksorten lassen sich je nach Anbauverfahren und Produktionskosten sowie aufgrund der im internationalen Handel verwendeten Bezeichnungen in bestimmte Gruppen einteilen.

Die Wettbewerbslage auf dem Tabakmarkt macht eine Stützung der Tabakerzeugung erforderlich. Diese Stützung muß auf einer Prämienregelung beruhen, die den Absatz des Tabaks in der Gemeinschaft ermöglicht.

Eine wirksame Verwaltung der Prämienregelung läßt sich durch Anbauverträge zwischen dem Tabakpflanzer und dem Erstverarbeitungsunternehmen gewährleisten, da sie zum einen den Tabakpflanzern einen sicheren Absatz und zum anderen den Verarbeitungsunternehmen eine regelmäßige Versorgung garantieren. Wenn das Verarbeitungsunternehmen dem Erzeuger zum Zeitpunkt der Anlieferung des Tabaks, der Gegenstand des Vertrages ist und bestimmten Quantitätsanforderungen entspricht, einen Betrag in Höhe der Prämie zahlt, so wird zur Stützung der Tabakbauern beigetragen und gleichzeitig die Verwaltung der Prämienregelung erleichtert.

Um die Tabakerzeugung in der Gemeinschaft zu begrenzen und den Anbau von Sorten, die sich schwer absetzen lassen, zu drosseln, ist eine allgemeine Garantiehöchstschwelle für die Gemeinschaft festzulegen, und jährlich auf spezielle Garantieschwellen für die einzelnen Sortengruppen aufzuteilen.

Um die Einhaltung der Garantieschwellen zu gewährleisten, ist für eine begrenzte Zeit eine Verarbeitungsquotenregelung einzuführen. Es kommt den Mitgliedstaaten im Rahmen der festgesetzten Garantieschwellen Verarbeitungsquoten vorübergehend auf die einzelnen Unternehmen zu verteilen. Zu diesem Zweck sind entsprechende Gemeinschaftsvorschriften einzuführen, die eine gerechte Verteilung sicherstellen, wovon auch in der Vergangenheit verarbeitete Mengen auszugehen und festgestellte anormale Produktionsniveaus nicht bleiben müssen. Die erforderlichen Maßnahmen, die eine spätere Aufteilung der Quoten auf die Erzeuger unter zufriedenstellenden Bedingungen erlauben, werden getroffen werden.

Die Erstverarbeitungsunternehmen dürfen in keinem Fall Anbauverträge für Mengen schließen, die über die ihnen jeweils zugeteilte Verarbeitungsquote hinausgehen. Infolgedessen ist die Erstattung des Prämienhöchstbetrags auf die Menge zu begrenzen, die der Verarbeitungsquote entspricht.

Es empfiehlt sich, die Prämienregelung wie auch die Regelung zur Produktionssteuerung zunächst bis 1996 einzuführen, damit diese Regelungen anhand der bis zu diesem Zeitpunkt gewonnenen Erfahrungen überprüft und gegebenenfalls für die Zeit danach entsprechend angepaßt werden können.

Die Sanierung des Tabakmarktes und die Qualitätsverbesserung der Produktion lassen sich durch verschiedene Maßnahmen der Produktionsausrichtung begünstigen. Hierzu gehört vor allem eine Sonderbeihilfe, die es den Erzeugergemeinschaften ermöglichen wird, die Organisation und Ausrichtung der Erzeugung zu verbessern. Dank eines Forschungsprogramms, das durch einen von der Prämie einbehaltenen Betrag finanziert werden soll, wird sich die Tabakerzeugung so ausrichten lassen, daß sie im Bereich der öffentlichen Gesundheit besser den gemeinschaftlichen Anforderungen entspricht. Angesichts der Bedeutung des Anbaus der Sorten Mavra und Tsebelia für die Wirtschaft bestimmter Gebiete in der Gemeinschaft ist schließlich ein Umstellungsprogramm für Erzeuger dieser Sorten durchzuführen.

Die Verwirklichung eines Binnenmarktes setzt die Einführung einer einheitlichen Regelung für den Handel mit Drittländern voraus.

Es kann auf jegliche mengenmäßige Beschränkung an den Außengrenzen der Gemeinschaft verzichtet werden. Um jedoch den Gemeinschaftsmarkt in außergewöhnlichen Situationen, die möglicherweise zu Marktstörungen führen, nicht ungeschützt zu lassen, muß der Gemeinschaft die Möglichkeit gegeben werden, umgehend alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Unvorhergesehene Marktentwicklungen können Sondermaßnahmen zur Stützung des Marktes erforderlich machen, die von der Kommission zu beschließen sind.

Die Vollendung des Binnenmarktes wäre gefährdet, wenn bestimmte Beihilfen gewährt werden. Infolgedessen sollten diejenigen Bestimmungen des Vertrages im Tabaksektor zur Anwendung gelangen, auf deren Grundlage die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen beurteilt und gegebenenfalls verboten werden können, wenn sie mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind.

Es ist die finanzielle Verantwortlichkeit der Gemeinschaft für Ausgaben vorzusehen, die den Mitgliedstaaten aufgrund der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88⁽²⁾, entstehen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Kontrollen im Tabaksektor verstärkt werden müssen. Gegebenenfalls könnten bestimmte Kontrollbefugnisse an eine unabhängige Kontrollstelle übertragen werden, um den besonderen Erfordernissen dieses Marktes gerecht zu werden.

Die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages vorgesehenen Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Der Übergang von der Regelung, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1737/91⁽²⁾, eingeführt wurde, zu der mit dieser Verordnung vorgesehenen Regelung muß unter bestmöglichen Bedingungen erfolgen. Zu diesem Zweck müssen unter Umständen Übergangsmaßnahmen durchgeführt werden. Außerdem empfiehlt es sich vorzusehen, daß die Neuregelung erst ab der Ernte 1992 voll anwendbar ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN

Artikel 1

Die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak umfaßt:

- eine Prämienregelung,
- Maßnahmen zur Produktionsausrichtung und -regulierung,
- eine Regelung für den Handel mit Drittländern.

Sie gilt für unverarbeiteten Tabak und für Tabakabfälle des KN-Codes 2401.

Artikel 2

Die Rohtabaksorten werden in folgende Gruppen eingeteilt:

- a) *Flue cured*: heißluftgetrockneter Tabak, wobei Luftzirkulation, Temperatur und Luftfeuchtigkeit einer genauen Kontrolle unterliegen;
- b) *Light air cured*: unter Dach getrockneter Tabak, der keiner Fermentation unterworfen wird;
- c) *Dark air cured*: unter Dach getrockneter Tabak, der vor der Vermarktung einer Fermentation unterworfen wird;
- d) *Sun cured*: sonnengetrockneter Tabak;
- e) *Fire cured*: feuergetrockneter Tabak;
- f) *Basma* (sun cured);
- g) *Katerini* (sun cured);
- h) *Klassischer Kaba Kowlac* (sun cured).

Die verschiedenen Sorten jeder Gruppe sind im Anhang aufgeführt.

⁽¹⁾ FBl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ FBl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 11.

TITEL I

PRÄMIENREGELUNG

Artikel 3

Ab der Ernte 1992 wird eine Prämienregelung eingeführt, die bis zur Ernte 1996 Anwendung findet. Dabei gilt jeweils ein Einheitsbetrag für Tabaksorten ein und derselben Gruppe.

Mit dieser Prämie soll zum einen der Erzeuger im Rahmen einer dem Marktbedarf entsprechenden Produktion eine Einkommensstützung erhalten und zum anderen der Absatz von in der Gemeinschaft erzeugtem Tabak ermöglicht werden.

Artikel 4

(1) Der Rat setzt nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages den Prämienbetrag je Ernte fest und berücksichtigt dabei unter Zugrundelegung normaler Wettbewerbsbedingungen vor allem die bisherigen und voraussichtlichen Absatzmöglichkeiten der verschiedenen Tabake auf dem Markt der Gemeinschaft und dem Weltmarkt.

(2) Die Festsetzung des Prämienbetrags erfolgt:

- a) je Kilogramm Tabakblätter, die keiner Erstverarbeitung und Aufbereitung unterzogen wurden;
- b) für jede einzelne Rohtabakgruppe.

Artikel 5

Die Gewährung der Prämie ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Der Tabak muß aus einem für jede einzelne Sorte festgelegten Produktionsgebiet stammen;
- b) es müssen bestimmte Qualitätsanforderungen eingehalten werden;
- c) der Erzeuger hat die Tabakblätter im Rahmen eines Anbauvertrags an das Erstverarbeitungsunternehmen zu liefern;
- d) weitere noch festzulegende Bedingungen sind zu erfüllen.

Artikel 6

(1) Der Anbauvertrag enthält zumindest:

- die Verpflichtung des Erstverarbeitungsunternehmens, dem Tabakpflanzer bei der Lieferung zusätzlich zum Kaufpreis einen Betrag in Höhe der Prämie für die vertraglich festgesetzte und tatsächlich gelieferte Menge zu zahlen,

- die Verpflichtung des Tabakpflanzers, dem Erstverarbeitungsunternehmen Rohtabak zu liefern, der den Qualitätsanforderungen genügt

(2) Die zuständige Stelle erstattet dem Erstverarbeitungsunternehmen den Prämienbetrag, wenn es schriftlich nachweisen kann, daß der Tabakpflanzer den Tabak geliefert hat und daß der in Absatz 1 genannte Betrag gezahlt worden ist

Artikel 7

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 23 erlassen

Zu diesen Durchführungsbestimmungen gehören insbesondere:

- die Abgrenzung der Produktionsgebiete für die einzelnen Sorten,
- die Qualitätsanforderungen an den gelieferten Tabak,
- weitere Bedingungen des Anbauvertrags und letzter Termin für den Vertragsabschluß,
- die etwaige Einführung einer Sicherheit, die das Erstverarbeitungsunternehmen bei Beantragung eines Vorschusses zu hinterlegen hat, sowie die Bedingungen für die Hinterlegung und Freigabe dieser Sicherheit,
- die besonderen Bedingungen für die Gewährung der Prämie, wenn der Anbauvertrag mit einer Erzeugergemeinschaft geschlossen wird,
- die Festlegung der Maßnahmen, die zu treffen sind, wenn sich der Tabakpflanzer oder das Erstverarbeitungsunternehmen nicht an ihre Vertragsverpflichtungen halten.

TITEL II

REGELUNG ZUR PRODUKTIONSREGULIERUNG

Artikel 8

Für die Gemeinschaft wird eine allgemeine Höchstgarantieschwelle in Höhe von 340 000 Tonnen Rohtabak (Tabakblätter) je Ernte festgesetzt.

Im Rahmen dieser Schwelle setzt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages jährlich besondere Garantieschwellen für die einzelnen Sortengruppen fest und berücksichtigt dabei u. a. die Marktverhältnisse sowie die sozioökonomischen und agronomischen Bedingungen der betroffenen Produktionsgebiete

Artikel 9

(1) Um die Einhaltung der Garantieschwellen zu gewährleisten, wird für die Ernten von 1992 bis 1996 eine Verarbeitungsquotenregelung eingeführt.

(2) Der Rat verteilt nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages je Ernte die für die einzelnen Sortengruppen verfügbaren Mengen auf die Erzeugermitgliedstaaten.

(3) Auf der Grundlage der gemäß Absatz 2 festgesetzten Mengen und unbeschadet der Anwendung von Absatz 4 verteilen die Mitgliedstaaten die Verarbeitungsquoten für die Ernten 1992 und 1993 vorübergehend auf die Erstverarbeitungsunternehmen, wobei sie jeweils vom Durchschnitt der Mengen ausgehen, die bei den einzelnen Sortengruppen während der letzten drei Jahre vor dem Erntejahr zur Verarbeitung angeliefert wurden. Diese Verteilung greift den Einzelheiten der Verteilung der Verarbeitungsquoten für die folgenden Ernten nicht vor.

Erstverarbeitungsunternehmen, die ihre Tätigkeit nach Beginn des Bezugszeitraums aufgenommen haben, erhalten eine Menge im Verhältnis zum Durchschnitt der Mengen, die ihnen seit Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Verarbeitung angeliefert wurden.

Gegebenenfalls wird die Erzeugung nur im Rahmen der Verarbeitungsquote berücksichtigt, die während der zugrundegelegten Jahre bewilligt wurde.

Für Erstverarbeitungsunternehmen, die ihre Tätigkeit während des Erntejahres aufnehmen, sehen die Mitgliedstaaten 2 % der Gesamtmengen vor, über die sie für die einzelnen Sortengruppen verfügen. Im Rahmen dieses Prozentsatzes erhalten diese Unternehmen eine Menge von höchstens 70 % ihrer Verarbeitungskapazität, sofern sie ausreichende Garantien hinsichtlich der Effizienz und Dauerhaftigkeit ihrer Tätigkeit bieten.

(4) Bei der Verteilung der Verarbeitungsquoten gemäß Absatz 3 werden bei der Berechnung der Bezugserzeugung insbesondere nicht die Rohabakmengen berücksichtigt, die über den Höchstgarantiemengen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 lagen.

Artikel 10

Erstverarbeitungsunternehmen dürfen für Mengen, die über die ihnen jeweils zugeteilte Verarbeitungsquote hinausgehen, keine Anbauverträge schließen und keine Erstattung des Prämienbetrages erhalten.

Artikel 11

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem Verfahren des Artikels 23 erlassen. Hierzu gehören unter anderem auch die in Artikel 9 Absatz 4 vorgesehenen Berichtigungen bei der Aufteilung der Quoten, sowie die Vorbedingungen für die Auswirkung

gen der Quoten auf die Erzeuger, insbesondere im Vergleich mit der früheren Lage.

TITEL III

MASSNAHMEN ZUR PRODUKTIONSAUSRICHTUNG

Artikel 12

(1) Um das Angebot zu konzentrieren und es qualitativ den Marktanforderungen anzupassen, wird eine Sonderbeihilfe in Höhe von 10 % der Prämie gewährt, wenn zwischen einem Erstverarbeitungsunternehmen und einer anerkannten Erzeugergemeinschaft Anbauverträge geschlossen werden und sich die Lieferungen im Rahmen dieser Verträge auf die Gesamterzeugung der Mitglieder dieser Erzeugergemeinschaft erstrecken.

(2) Die Sonderbeihilfe wird der Erzeugergemeinschaft zur Verbesserung der Organisation und Ausrichtung der Erzeugung gezahlt.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 23 erlassen, insbesondere

- die Definition der Erzeugergemeinschaft, die für die Sonderbeihilfe in Betracht kommt,
- die Voraussetzungen für die Anerkennung der Erzeugergemeinschaft,
- die Vorschriften über die Verwendung der Sonderbeihilfe.

Artikel 13

(1) Es wird ein gemeinschaftlicher Forschungs- und Informationsfonds für Tabak eingerichtet. Dieser Fonds wird aus Beträgen gespeist, die bei der Zahlung der Prämie jeweils in Höhe von höchstens 1 % von der Prämie einbehalten werden.

(2) Dieser Fonds dient der Finanzierung und Koordination von Forschungs- und Informationsprogrammen, die die schädlichen Auswirkungen von Tabak sowie geeignete Maßnahmen zur Prävention und Heilung erforschen und außerdem die gemeinschaftliche Erzeugung auf diejenigen Tabaksorten und -qualitäten ausrichten, bei denen die Schädigung so niedrig wie möglich ist.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 23 erlassen.

Artikel 14

Die Kommission beschließt nach dem Verfahren des Artikels 23 ein Dreijahresprogramm zur Umstellung des Anbaus der Sorten Mavra und Tsebelia auf andere besser der Marktnachfrage entsprechende Sorten oder andere

landwirtschaftliche Erzeugnisse. In diesem Programm können Sondermaßnahmen zum Ausgleich umstellungsbedingter Einkommenseinbußen vorgesehen werden.

TITEL IV

REGELUNG FÜR DEN HANDEL MIT DRITTLÄNDERN

Artikel 15

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist und die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 23 keine anderslautenden Bestimmungen erläßt, ist im Handel mit Drittländern folgendes untersagt:

- a) die Erhebung von Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle;
- b) die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung.

Artikel 16

(1) Wird in der Gemeinschaft der Markt für in Artikel 1 genannte Erzeugnisse aufgrund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die möglicherweise die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden, so können im Handel mit Drittländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche oder die drohende Störung behoben ist.

(2) Tritt die in Absatz 1 erwähnte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen; diese werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und sind unverzüglich anzuwenden. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie hierüber innerhalb von 24 Stunden nach Eingang des Antrags.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme der Kommission mit der qualifizierten Mehrheit des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages ändern oder aufheben.

TITEL V

ALLGEMEINE UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 17

Zur Bewältigung unvorhergesehener Marktsituationen können nach dem Verfahren des Artikels 23 außergewöhnliche Marktstützungsmaßnahmen getroffen werden. Diese Maßnahmen dürfen nur in dem zur Marktstützung unbedingt erforderlichen Ausmaß und für die unbedingt erforderliche Zeit getroffen werden.

Artikel 18

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Artikel 92, 93 und 94 des Vertrages für die Erzeugung und den Handel mit den in Artikel 1 genannten Erzeugnissen.

Artikel 19

Die aufgrund von Titel III entstandenen Ausgaben gelten als Ausgaben im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

Artikel 20

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften im Rohabaksektor zu gewährleisten. Zu diesem Zweck teilen sie der Kommission binnen sechs Monaten nach Annahme dieser Verordnung mit, welche praktischen Verwaltungs- und Kontrollbestimmungen sie zu verabschieden gedenken. Binnen drei Monaten nach dieser Mitteilung genehmigt die Kommission diese Bestimmungen bzw. fordert die notwendigen Berichtigungen. Im letztgenannten Fall hat der Mitgliedstaat seine Maßnahmen binnen kürzester Zeit entsprechend anzupassen. Jede Änderung einzelstaatlicher Bestimmungen ist der Kommission unverzüglich von den Mitgliedstaaten mitzuteilen und wird von der Kommission nach den gleichen Regeln geprüft.

(2) Jeder Erzeugermitgliedstaat richtet entsprechend seiner Rechtsordnung eine besondere Stelle ein, die bestimmte Kontrollen und Aufgaben im Rahmen der gemeinschaftlichen Tabakregelung wahrnimmt.

(3) Diese Stelle genießt völlige Verwaltungsautonomie und sie wird vom betreffenden Mitgliedstaat mit den Befugnissen ausgestattet, die zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

Sie setzt sich aus Bediensteten zusammen, deren Anzahl und Ausbildung der Durchführung der obengenannten Aufgaben gerecht werden.

(4) Der betreffende Mitgliedstaat stellt auf Vorschlag dieser Stelle vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Haushaltsvoranschlag und ein Tätigkeitsprogramm auf, um die ordnungsgemäße Anwendung der Prämienregelung sicherzustellen. Beides wird der Kommission vom Mitgliedstaat übermittelt. Die Kommission kann vom Mitgliedstaat unbeschadet dessen Eigenverantwortlichkeit jede Änderung am Voranschlag und am Programm verlangen, die sie für zweckmäßig hält.

Vertreter der Kommission können jederzeit die Arbeiten in der Kontrollstelle verfolgen.

Die Kontrollstelle übermittelt dem Mitgliedstaat und der Kommission in regelmäßigen Abständen Tätigkeitsberichte. Darin sind möglicherweise aufgetretene Schwierigkeiten aufzuführen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge für die Kontrollregelung zu formulieren.

(5) Die tatsächlichen Ausgaben der Kontrollstelle werden zu 50 % aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften gedeckt, der Rest wird von dem betreffenden Mitgliedstaat finanziert.

(6) Der jährliche Betrag für die tatsächlichen Ausgaben nach Absatz 5 wird von der Kommission auf der Grundlage der Angaben der betreffenden Mitgliedstaaten beschlossen. Der Betrag wird gewährt, nachdem die Kommission festgestellt hat, daß die fragliche Kontrollstelle eingerichtet worden ist und ihre Aufgaben durchgeführt hat. Um die Einrichtung und die Tätigkeit der Kontrollstelle zu erleichtern, kann der fragliche Betrag im Laufe des Jahres ratenweise vorgestreckt werden; als Grundlage dient der Jahresetat der Kontrollstelle, der im Einvernehmen zwischen dem Mitgliedstaat und der Kommission bis Ende Oktober des jeweils folgenden Jahres festgelegt wird.

(7) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die gemäß den Absätzen 2 bis 4 benannten Kontrollbediensteten

- Zugang zu den Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen erhalten,
- von den Buchführungsdaten oder sonstigen Dokumenten Kenntnis erhalten, die sie für ihre Kontrollen und die Anfertigung von Durchschriften und Auszügen benötigen,
- alle sonstigen zweckdienlichen Informationen anfordern können.

(8) Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem Verfahren des Artikels 23.

Artikel 21

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 23 festgelegt.

Artikel 22

Es wird ein Verwaltungsausschuß für Tabak — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt, dem Vertreter der Mitgliedstaaten angehören und der unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission zusammentritt.

Artikel 23

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kom-

mission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat von dieser Mitteilung an verschieben.

Der Rat kann innerhalb des in Absatz 2 genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 24

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 25

Bei der Anwendung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikel 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 26

Vor dem 1. April 1995 unterbreitet die Kommission dem Rat einen Vorschlag über die in den Titeln I und II vorgesehenen und ab der Ernte 1997 anwendbaren Regelungen. Der Rat beschließt nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages über diesen Vorschlag.

Artikel 27

Sollten Übergangsmaßnahmen erforderlich sein, um den Übergang von der mit der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 eingeführten Regelung zur Regelung der vorliegenden Verordnung zu erleichtern, so werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 23 erlassen.

Artikel 28

Die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 wird ab Ende 1992 aufgehoben.

Artikel 29

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Sie gilt ab der Ernte 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

EINTEILUNG DER TABAKSORTEN IN TABAKGRUPPEN

I. FLUE CURED

Virginia
Virginia D und seine Hybriden
Bright

II. LIGHT AIR CURED

Burley
Badischer Burley und seine Hybriden
Maryland

III. DARK AIR CURED

Paraguay und Hybriden
Dragon vert und Hybriden
Philippin
Petit Grammont (Flobecq)
Semois
Appelterre
Nijkerk
Misionero und Hybriden
Rio Grande und Hybriden
Forchheimer Havanna Ilc
Nostrano del Brenta
Resistente 142
Gojano
Badischer Geudertheimer und seine Hybriden, Pereg. Korno
Beneventano
Brasile Selvaggio und ähnliche Sorten
Fermentierter Burley
Havanna

IV. FIRE CURED

Kentucky und Hybriden
Moro di Cori
Salento

V. SUN CURED

Xanti-Yaka
Perustitza
Samsun
Erzegovina und ähnliche Sorten
Myrodata Agrinion
Nicht klassischer Kaba Koulak

Myrodata Smyrna, Trapezous und Phi I

Zichnomiyrodata

Tsebelia

Mavra

VI. BASMAS

VII. KATERINI und ähnliche Sorten

VIII. KLASSISCHER KABA KOULAK

Elassona

FINANZBOGEN

DATUM:

1. HAUSHALTSPOSTEN: 17

MITTELANSATZ: 1.341 Mio ECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS:

Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak

3. RECHTSGRUNDLAGE:

Art. 42 und 43 des Vertrags

4. ZIELE DES VORHABENS:

Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATSPERIODE Mio ECU	LAUFENDES HAUSHALTS- JAHR (91) Mio ECU	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (92) Mio ECU
5.0 AUSGABEN ZU LASTEN VON - DES EG-HAUSHALTS 1220 - (INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALT - ANDERER SEKTOREN		-	-
5.1 EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÜPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH			
	1993	1994	1995
5.0.1 VORAUSSCHAU AUSGABEN			
5.1.1 VORAUSSCHAU EINNAHMEN	930,9	930,9	930,9
			902,9

5.2 BERECHNUNGSWEISE:

6.0 FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM
BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL

JA

6.1 FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU
KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR

JA

6.2 NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS

NEIN

6.3 ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN

JA

ANMERKUNGEN:

In den Haushalten für 1993 bis 1996 sind auch die restlichen Ausgaben zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung der jetzt geltenden gemeinsamen Marktorganisation und der unter V im Anhang angegebenen Annahmen ergeben.

ANLAGE

KOSTEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ROHTABAK

I. KOSTEN DER PRÄMIEN

	Flue-cured	Light air-cured	Dark air-cured	Fire-cured	Sun-cured	Bessas	Katerini	K. Koulik	Insgesamt
Prämie in ECU/t (1)	2 500	2 000	2 000	2 200	2 000	3 300	2 800	2 000	
Quote (t)	91 800	72 500	53 900	9 900	39 500	25 800	21 800	24 800	340 000
d.S.	1 153	1 143	1 155	1 143	1 129	1 119	1 119	1 119	
Mio ECU	264,5	165,7	124,5	24,9	89,2	95,3	68,3	55,5	887,9

(1) einschließlich des 10%-igen Zuschlags

Ein Betrag, der höchstens 1% der Prämien ausmacht, d.h. sich auf insgesamt 9 Mio ECU beläuft, wird für die finanzielle Ausstattung eines Gemeinschaftsfonds für Forschung und Information im Sektor Tabak zurückgestellt.

II. KOSTEN DER UMSTELLUNG VON MAVRA UND TSEBELIA

Die für die Erzeugung dieser beiden Sorten geltende garantierte Höchstmenge müsste von 26.500 t (1991) auf 14 000 t gesenkt werden. Während der drei ersten Anwendungsjahre müsste für die Unterschiedsmenge von 12.500 t ein Ausgleich von ECU 2 000/t gewährt werden:

$12\,500\,t \times \text{ECU } 2\,000/t \times 1,119\,(\text{d.S.}) = 28,0\,\text{Mio ECU}.$

III. KOSTEN DER KONTROLLSTELLE

Nach Artikel 20 Absätze 5 und 6 werden die Ausgaben der Kontrollstelle zu 50% vom Gemeinschaftshaushalt gedeckt. Die Ausgaben werden jährlich bestimmt anhand der von den betreffenden Mitgliedstaaten gemachten Angaben.

Unter Berücksichtigung der von der für Olivenöl zuständigen Kontrollstelle gemachten Erfahrung wird ein vorläufiger Betrag von 30 Mio ECU ausgewiesen. Davon gehen 50% zu Lasten der Gemeinschaft.

IV. AUSGABEN INSGESAMT

(In Mio ECU (B))

	1993	1994	1995	1996	1997
Prämien	887,9	887,9	887,9	887,9	887,9
Umstellung	28,0	28,0	28,0	0	0
Kontrollstelle	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
INSGESAMT	930,9	930,9	930,9	902,9	902,9

V. ANMERKUNGEN

Da der Zahlung der Prämien, Erstattungen und Interventionskosten im Rahmen der jetzt geltenden Marktordnung Fristen gesetzt werden müssen, muß in den Haushaltsplänen für 1993 bis 1996 den restlichen Ausgaben Rechnung getragen werden, die sich aus der Anwendung dieser Marktordnung und folgender Annahme ergeben:

(In Mio ECU (B))

	1993	1994	1995	1996	1997
Prämien	120	60	20	z.E.	0
Erstattungen	40	10	z.E.	0	0
Interventionen	130	70	30	z.E.	0
INSGESAMT	290	140	50	z.E.	0

BEGRÜNDUNG

**Festsetzung der Prämien und Verarbeitungsquoten
für Tabakblätter der Ernte 1992**

Die Kommission hat gemäß ihrer Zusage für die Ernte 1992 die Grundverordnung zur Einführung einer neuen Marktorganisation für Tabak vorgelegt. Diese Regelung sieht die Gewährung von Prämien sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Steuerung und Ausrichtung der Erzeugung vor.

Nach dieser Verordnung setzt der Rat jährlich die für die Tabakblätter zu gewährenden Prämien sowie die Aufteilung der Verarbeitungsquoten fest.

Für die Ernte 1992 wurden die Prämien unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien bestimmt:

- Bisher gewährte Prämien,
- Zusammenfassung der Sorten zu Sortengruppen gemäß Trocknungsverfahren,
- Unterschiede zwischen den Erzeugungskosten je Sortengruppe,
- Ausrichtung der Erzeugung auf die am stärksten nachgefragten Sortengruppen.

Bei der Aufteilung der Verarbeitungsquoten auf die Sortengruppen und Mitgliedstaaten wurde folgendes berücksichtigt:

- Bisherige Erzeugung je Sortengruppen in den jeweiligen Erzeugerländern ohne Berücksichtigung der über die garantierten Höchstmengen hinausgehenden Mengen,
- Bedarf der europäischen Verarbeitungsindustrie,
- Entwicklung des Verbrauchs in Europa,
- Entwicklung der Nachfrage auf dem Weltmarkt bei bestimmten Aromasorten.

Setzt der Rat die Prämien und Verarbeitungsquoten rechtzeitig fest, dann können die Marktbeteiligten ihre wirtschaftlichen Entscheidungen in voller Kenntnis der Voraussetzungen treffen.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Prämien für Tabakblätter nach Tabakgruppen sowie der Verarbeitungsquoten, verteilt nach Sortengruppen und Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und auf Artikel 9 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Prämien im Sektor Rohtabak ist den Zielen der gemeinsamen Landwirtschaftspolitik Rechnung zu tragen. Die gemeinsame Landwirtschaftspolitik zielt insbesondere darauf ab, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu ermöglichen, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen. Der Betrag der Prämien muß insbesondere den Absatzmöglichkeiten der verschiedenen Tabaksorten in der Vergangenheit und in der Zukunft unter normalen Wettbewerbsbedingungen Rechnung tragen.

Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. ... sieht die jährliche Aufteilung der Verarbeitungsquoten für jede Sortengruppe zwischen den Erzeugermitgliedstaaten vor. Es ist angezeigt, die Höhe dieser Quoten für die Ernte 1992 festzusetzen, wobei insbesondere den Marktbedingungen sowie den sozioökonomischen und landwirtschaftlichen Bedingungen der betreffenden Erzeugungsgebiete Rechnung zu tragen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Ernte 1992 wird der Betrag der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. ... genannten Prämie für jede der Gruppen von Rohtabak im Anhang I dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Für die Ernte 1992 werden die in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. ... genannten Verarbeitungsquoten je Sortengruppe und je Mitgliedstaat im Anhang II dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

PRÄMIEN FÜR TABAKBLÄTTER DER ERNTE 1992

Prämien	Flue cured	Light air cured	Dark air cured	Fire cured	Sun cured	Basmas	Katerrni	Kaba Koulak
ECU/kg	2,273	1,818	1,818	2,000	1,818	3,000	2,545	1,818

ANHANG II

AUFTEILUNG DER VERARBEITUNGSQUOTEN JE MITGLIEDSTAAT UND TABAKGRUPPE

(in Tausend Tabakblätter)

	Flue cured	Light air cured	Dark air cured	Fire cured	Sun cured	Andere			Insgesamt
						Basmas	Katerrni	Kaba Koulak	
Italien	43 600	43 600	17 800	9 900	14 900				129 800
Griechenland	12 900	12 900			24 600	25 800	21 800	24 800	122 800
Spanien	22 800	4 000	13 800						40 600
Portugal	4 000	2 000							6 000
Frankreich	6 000	4 000	17 000						27 000
Deutschland	2 500	6 000	3 500						12 000
Belgien			1 800						1 800
	91 800	72 500	53 900	9 900	39 500	25 800	21 800	24 800	340 000

106/92

- 20 -

FINANZBOGEN

		Datum :	
1. HAUSHALTSPOSTEN: 171		MITTELANSATZ: 1.107 Mio ECU (Nachtrag zum Haushaltsentwurf 92)	
2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS: VO des Rates zur Festsetzung der Prämien für Tabakblätter je Tabaksortengruppe sowie der Verarbeitungsquoten, aufgeteilt nach Sortengruppen und Mitgliedstaaten			
3. RECHTSGRUNDLAGE: VO des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak			
4. ZIELE DES VORHABENS: Festsetzung der Prämien und Verteilung der Erzeugungsquoten			
5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:	12-MONATS-PERIODE Mio ECU	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (91) Mio ECU	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (92) Mio ECU
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN VON - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN	887,9	-	-
5.1. EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH			
	1993	1994	1995
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN	887,9	z.E.	
5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN			
5.2. BERECHNUNGSWEISE: S. Berechnung auf dem Finanzbogen zur Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak			
6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL			JA
6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR			JA
6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS			NEIN
6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN			JA
ANMERKUNGEN:			

Beschluß

des Bundesrates

zu

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Prämien für Tabakblätter nach Tabakgruppen sowie der Verarbeitungsquoten, verteilt nach Sortengruppen und Mitgliedstaaten

KOM(91) 339 endg.; Ratsdok. 8766/91

Der Bundesrat hat in seiner 641. Sitzung am 3. April 1992 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Verordnungsvorschlägen aus folgenden Gründen insoweit nicht zuzustimmen, als eine Zusammenfassung der 34 Tabaksorten in 5 Gruppen vorgesehen ist.

Durch diese von der EG-Kommission vorgeschlagene Zusammenfassung mit einer Einheitsprämie je Gruppe und die damit verbundene Prämien- und Erzeugerpreisnivellierung würden die deutschen Tabakpflanzer in ungerechtfertigter Weise benachteiligt.

Die in Deutschland angebauten Sorten und Qualitäten sind ausschließlich für den Markt bestimmt und gehen nicht in die Intervention.

Aus deutscher Sicht ist nicht zu verstehen, weshalb die hiesigen Tabakpflanzer Prämienkürzungen zwischen 22 und 38 % hinnehmen sollen, während einige stark intervenierte Sorten sogar Prämienaufschläge bekämen.

Bisher gut absetzbare Sorten würden gegenüber den Problemsorten benachteiligt. Durch die vorgeschlagene Regelung würden Problemsorten völlig die Oberhand gewinnen, und die Tabakwirtschaft würde die von ihr bevorzugten Tabaksorten und -qualitäten in immer größeren Mengen vom Weltmarkt beziehen.

Die Bildung von fünf Sortengruppen mit Einheitsprämie ist nicht der richtige Weg, um die Probleme im Tabaksektor zu bewältigen und die Produktion auf die Markterfordernisse, wie es erklärtes Ziel des Kommissionsvorschlags ist, auszurichten.

2. Des weiteren wird die Bundesregierung gebeten, bei der EG-Kommission darauf hinzuwirken, daß Betrieben, die eine vollständige Aufgabe des Tabakanbaues vorsehen, eine zeitlich begrenzte Umstellungshilfe in Höhe der geltenden Prämien für den Tabakanbau gewährt wird.

Die Wirtschaftlichkeit des Tabakanbaus ist in der Bundesrepublik Deutschland weitgehend von der Höhe der gezahlten Prämien abhängig. Eine vorgesehene Rückführung dieser Prämien wird zu erheblichen Schwierigkeiten in diesen tabakanbauenden Betrieben führen, deren Kosten ständig ansteigen. Damit könnte insbesondere Betrieben, die mindere Qualitäten auf den Markt bringen, ein schnellerer Ausstieg aus dem Tabakanbau ermöglicht werden.